



**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Bel
Sta
vorl



21084825

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Unternehmensgerichts EUPEN

05. Juli 2021

IA/
der Greffier **Kanzlei**

Unternehmensnr. : **440 080 288**
Gesellschaftsname
 (voll ausgeschrieben) : **JOUCK A.G.**
 (abgekürzt) :

Rechtsform : **Aktiengesellschaft**

Vollständige Anschrift

des Sitzes : **4760 Büllingen, In der Reisbach Nr 7**

Gegenstand

der Urkunde : **Abänderung der Bezeichnung, Abänderung der Verwaltung der Gesellschaft, Neufassung der Statuten nach dem Gesetzbuch der Gesellschaften und der Vereinigungen, Rücktritt, Ernennung, Gesellschaftssitz**

Aus einem Protokoll der Aktiengesellschaft „JOUCK A.G.“, mit dem Sitz zu 4760 Büllingen, In der Reisbach Nr 7, eingetragen im Register der juristischen Personen unter der Nummer 0440.080.288, abgehalten vor Notar Morgane CRASSON in Malmedy, am 11. Juni 2021, eingetragen in Verviers, am 29. Juni 2021 Referenz 5 Band 000 Blatt 000 Fach 9171, sechzehn Blätter ohne Zusatz, fünfzig Euro (50 EURO) erhoben, gez. der Einnehmer », geht hervor, dass folgende Beschlüsse einstimmig gefasst worden sind:

ERSTER BESCHLUSS :

Die Versammlung hat beschlossen, die Bezeichnung der Gesellschaft abzuändern und die neue Bezeichnung „JOUCK“ anzunehmen.

ZWEITER BESCHLUSS :

Die Versammlung hat beschlossen, dass die Gesellschaft fortan durch einen alleinigen Verwalter verwaltet wird.

Der alleinige Verwalter ist nicht persönlich haftbar für die Verpflichtungen der Gesellschaft.

Der alleinige Verwalter übt die Gesamtheit der Verwaltungsbefugnisse aus, mit der Möglichkeit, diese teilweise zu delegieren.

Der alleinige Verwalter kann die tägliche Verwaltung, sowie die Vertretung der Gesellschaft für diese tägliche Verwaltung, an eine oder mehrere Personen delegieren. Er entscheidet ob diese alleine oder gemeinsam handeln.

Der alleinige Verwalter bestimmt die mögliche Entlohnung der mit der täglichen Verwaltung beauftragten Personen. Er kann ihr Mandat jederzeit beenden.

Alle Handlungen, die die Gesellschaft rechtlich und in allen Angelegenheiten binden, sind rechtsgültig, wenn sie durch den alleinigen Verwalter unterzeichnet sind.

Im Rahmen der laufenden Verwaltung wird die Gesellschaft in allen Handlungen und vor Gericht ebenfalls rechtsgültig von der oder den Personen vertreten, die mit dieser Verwaltung beauftragt wurden; der alleinige Verwalter bestimmt ob diese alleine oder gemeinsam handeln.

Sie muss/müssen ihre Vollmachten nicht gegenüber Dritten nachweisen.

Der alleinige Verwalter kann Sonderaufgaben an eine oder mehrere Personen übertragen. Die Gesellschaft wird von diesen Sonderbeauftragten im Rahmen ihres Mandats rechtsgültig vertreten unbeschadet der Verantwortlichkeit des alleinigen Verwalters im Falle der Mandatshäufung.

Das Mandat des alleinigen Verwalters wird entlohnt.

DRITTER BESCHLUSS :

In Anwendung der Bestimmungen des Artikels 39, §1, Absatz 1 und 3 des Gesetzes vom 23. März 2019 aufgrund welchem das Gesetzbuch der Gesellschaften und der Vereinigungen und andere Bestimmungen eingeführt wurden, beschließt die Versammlung die Statuten der Gesellschaft an das besagte Gesetzbuch der Gesellschaften und der Vereinigungen anzupassen.

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 14/07/2021 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

Darüber hinaus hat die Versammlung beschlossen, dass die Geschäftsführung der Gesellschaft künftig im Einklang mit den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen durch einen Verwalter erfolgt.

VIERTER BESCHLUSS :

Als Folge des vorstehenden Beschlusses beschließt die Versammlung die integrale Neufassung der Statuten im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften und der Vereinigungen, ohne jedoch den Gesellschaftsgegenstand abzuändern.

Auszug der Statuten:

Artikel 1: Bezeichnung und Rechtsform

Die Rechtsform der Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft.

Ihre Bezeichnung lautet "JOUCK".

Artikel 2: Geschäftssitz

Der Geschäftssitz wird in der Region Wallonien errichtet.

Artikel 3: Gegenstand

Gegenstand der Gesellschaft sind hauptsächlich Dienstleistungen innerhalb der Forstwirtschaft wie Forstbewirtschaftung, Forstarbeiten, Holzlücken, Holzfällen, usw. Dieser Zweck ist im weitesten Sinne zu verstehen. Er umfasst alles, was dem gesteckten Ziel mittelbar oder unmittelbar dienen kann beziehungsweise damit in Verbindung steht.

Die Gesellschaft ist zu allen zur Errichtung des Gesellschaftszwecks und -gegenstandes notwendigen oder nützlichen Geschäften und Maßnahmen, zum Erwerb anderer sowohl gleichartiger oder ähnlicher als auch nicht gleicher und ähnlicher Unternehmen, zur Beteiligung an solchen Unternehmen, zum Abschluss von Interessengemeinschaften und zur Beteiligung an vorübergehenden oder nicht befristeten Unternehmenszusammenschlüssen sowie zur Vergabe von Lizenzen und sonstigen Rechten im In- und Ausland berechtigt.

Die Gesellschaft kann alle kaufmännischen und finanziellen Handlungen mobiliarischer und immobiliarischer Art, die mit dem Gegenstand des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar in Verbindung stehen, vornehmen.

Artikel 4: Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbegrenzt.

Artikel 5: Gesellschaftskapital

Das Kapital wird auf achtundsechzigtausendeinhundertsiebzig Euro zweiundsiebzig Cent (68.170,72 €) festgelegt.

Es besteht aus zweitausendsiebenhundertfünfzig (2.750) Stimmrechtsaktien ohne Angabe des Nennwertes, nummeriert von 1 bis 2.750, wobei jede Aktie einem Zweitausendsiebenhundertfünfzigstel des in Höhe von 100 Prozent eingezahlten Gesellschaftskapitals entspricht.

Artikel 9: Art der Aktien

Alle Aktien sind Namensaktien und mit einer laufenden Nummer versehen.

Sie sind in einem am Geschäftssitz geführten Namensaktienverzeichnis eingetragen, das jeder Aktionär einsehen kann; dieses Verzeichnis enthält die im belgischen Gesetzbuch für Gesellschaften und Vereinigungen festgelegten Angaben.

Im Falle einer Aufteilung des Eigentumsrechts an einer Aktie in bloßes Eigentum und Nießbrauch werden der Nießbraucher und der bloße Eigentümer getrennt in das Namensaktienverzeichnis mit ihren jeweiligen Rechten eingetragen.

Nicht vollständig eingezahlte Aktien sind Namensaktien. Sie sind in einem am Geschäftssitz geführten Namensaktienverzeichnis eingetragen, das jeder Aktionär einsehen kann; dieses Verzeichnis enthält die im belgischen Gesetzbuch für Gesellschaften und Vereinigungen festgelegten Angaben.

Vollständig eingezahlte Aktien sind Namensaktien oder entmaterialisierte Aktien. Der Aktionär kann jederzeit die Umwandlung seiner Aktien in Namensaktien verlangen.

Die entmaterialisierte Aktie entspricht einer Registrierung bei einer zugelassenen kontoführenden Stelle oder einer Liquidationsgesellschaft auf den Namen des Eigentümers oder des Besitzers.

Im Falle einer Aufteilung des Eigentumsrechts an einer Aktie in bloßes Eigentum und Nießbrauch werden der Nießbraucher und der bloße Eigentümer getrennt in das Namensaktienverzeichnis mit ihren jeweiligen Rechten eingetragen.

Das Aktienverzeichnis kann elektronisch geführt werden.

Artikel 10: Art der sonstigen Wertpapiere

Die anderen Wertpapiere außer Aktien sind Namenspapiere oder entmaterialisierte Aktien.

Die Namenspapiere werden in ein Namenspapierverzeichnis der Kategorie eingetragen, zu der sie gehören; dieses Verzeichnis enthält die im belgischen Gesetzbuch für Gesellschaften und Vereinigungen festgelegten Angaben. Jeder Inhaber gleicher Wertpapiere kann dieses Verzeichnis für seine Wertpapiere einsehen.

Entmaterialisierte Wertpapiere entsprechen einer Eintragung bei einer zugelassenen kontoführenden Stelle oder einer Liquidationsgesellschaft auf den Namen des Eigentümers oder des Besitzers.

Der Inhaber von entmaterialisierten Wertpapieren kann jederzeit die Umwandlung seiner Wertpapiere in Namenspapiere verlangen.

Im Falle einer Aufteilung des Eigentumsrechts an einem Wertpapier in bloßes Eigentum und Nießbrauch werden der Nießbraucher und der bloße Eigentümer getrennt in das Namenspapierverzeichnis mit ihren jeweiligen Rechten eingetragen.

Artikel 11: Unteilbarkeit von Aktien

Keine Aktie ist teilbar.

Die Gesellschaft erkennt nur einen einzigen Eigentümer je Aktie an.

Sollte eine Aktie mehreren Miteigentümern gehören, so kann die Gesellschaft die Ausübung der damit verbundenen Rechte aussetzen, bis eine einzige Person als Eigentümer des Wertpapiers gegenüber der Gesellschaft bestimmt wird.

Ausgenommen anderslautender Sonderbestimmungen in der vorliegenden Satzung oder im Testament oder in der Vereinbarung, die das Nießbrauchrecht begründet, geht im Falle einer Aufteilung des Eigentumsrechts an einer Aktie in Nießbrauch und bloßes Eigentum die damit verbundene Ausübung der Rechte auf den Nießbraucher über.

Artikel 12: Abtretung und Übertragung von Aktien

Die Aktien der Gesellschaft sind frei zwischen Lebenden oder aufgrund des Todes des Aktionärs übertragbar.

Artikel 13: Zusammensetzung des Verwaltungsorgans

Die Gesellschaft wird durch einen alleinigen Verwalter verwaltet.

Der alleinige Verwalter ist nicht persönlich haftbar für die Verpflichtungen der Gesellschaft.

Artikel 14: Befugnisse des einzigen Verwalters

Der alleinige Verwalter übt die Gesamtheit der Verwaltungsbefugnisse aus, mit der Möglichkeit, diese teilweise zu delegieren.

Artikel 15: Tägliche Verwaltung

Der alleinige Verwalter kann die tägliche Verwaltung, sowie die Vertretung der Gesellschaft für diese tägliche Verwaltung, an eine oder mehrere Personen delegieren. Er entscheidet ob diese alleine oder gemeinsam handeln.

Der alleinige Verwalter bestimmt die mögliche Entlohnung der mit der täglichen Verwaltung beauftragten Personen. Er kann ihr Mandat jederzeit beenden.

Artikel 16: Vertretung der Gesellschaft

Alle Handlungen, die die Gesellschaft rechtlich und in allen Angelegenheiten binden, sind rechtsgültig, wenn sie durch den alleinigen Verwalter unterzeichnet sind.

Im Rahmen der laufenden Verwaltung wird die Gesellschaft in allen Handlungen und vor Gericht ebenfalls rechtsgültig von der oder den Personen vertreten, die mit dieser Verwaltung beauftragt wurden; der alleinige Verwalter bestimmt ob diese alleine oder gemeinsam handeln.

Sie muss/müssen ihre Vollmachten nicht gegenüber Dritten nachweisen.

Der alleinige Verwalter kann Sonderaufgaben an eine oder mehrere Personen übertragen. Die Gesellschaft wird von diesen Sonderbeauftragten im Rahmen ihres Mandats rechtsgültig vertreten unbeschadet der Verantwortlichkeit des alleinigen Verwalters im Falle der Mandatshäufung.

Artikel 19: Durchführung und Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung tritt jährlich am zweiten Freitag des Monats Mai um zwanzig Uhr zusammen. Wenn dieser Tag ein Feiertag ist, findet die Versammlung am ersten folgenden Werktag zur selben Uhrzeit statt.

Artikel 29: Geschäftsjahr – Jahresabschluss

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember eines jeden Jahres.

FÜNFTER BESCHLUSS

Die Versammlung stellte fest, dass die Gesellschaft augenblicklich nur noch einen Verwalter hat und zwar Herrn Lorenz Nicolaus JOUCK, dessen Mandat als Verwalter bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 2022 verlängert wurde. Diese Mandatsverlängerung wurde veröffentlicht in den Anlagen des Belgischen Staatsanzeigers, am 5. Dezember 2016 unter der Nr 16166165.

Die Versammlung hat Kenntnis genommen vom Rücktrittsgesuch des Herrn Lorenz JOUCK und hat dieses Gesuch mit sofortiger Wirkung angenommen. Die Versammlung erteilte ihm vollständige Entlastung aus seinem Amt.

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



Im Anschluss hat die Generalversammlung beschlossen, Herrn JOUCK Samuel Gérard Patricia, wohnhaft in 4770 Amel, Auf dem Kamp Nr 53/B, der dies ausdrücklich angenommen hat zum neuen alleinigen Geschäftsführer der Gesellschaft und darüber hinaus zum ständigen Vertreter der Gesellschaft zu ernennen und zwar mit sofortiger Wirkung.

Diese Mandate werden vergütet, vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung der Generalversammlung.

SECHSTER BESCHLUSS :

Die Versammlung erklärte, dass die Adresse des Gesellschaftssitzes sich in 4760 Büllingen, In der Reisbach Nr 7 befindet.

SIEBTER BESCHLUSS :

Die Versammlung erteilte dem Verwalter alle notwendigen Vollmachten für die Ausführung der gegenwärtig gefassten Beschlüsse, darin einbegriffen sämtliche notwendigen Befugnisse für die Erledigung der erforderlichen Abänderungen bei allen zuständigen Behörden.

Für gleichlautenden analytischen Auszug,

Morgane CRASSON,
Notarin.

Gleichzeitig hinterlegt : eine Ausfertigung des Generalversammlungsprotokolls sowie die Statutenkoordinierung

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).